

# Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



## **2. Änderungssatzung der Stadt Sankt Augustin vom 05.07.2012 über die Unterhaltung und Benutzung von Übergangsheimen für die vorläufige Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen (Unterbringungssatzung für ausländische Flüchtlinge)**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994 S. 666), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969, des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AG Asylblg) vom 28.2.2003 (GV NRW S. 95) und des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG) vom 28.2.2003 (GV NRW S. 93) jeweils in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Sankt Augustin am 4. Juli 2012 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### **Artikel I**

§ 5 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Der Satz dieser monatlichen Grundgebühr beträgt 9,92 € EUR/qm

### **Artikel II**

§ 5 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

(4) Die Stadt Sankt Augustin unterhält Übergangsheime für ausländische Flüchtlinge an nachfolgend aufgeführten Standorten:

- Am Kreuzeck 2
- Bahnhofstr. 62 a-j
- An der Ziegelei 13 und 15
- Großenbuschstr. 1 a-j

### **Artikel III**

#### **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. September 2012 In Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 05.07.2012

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sankt Augustin, den 05.07.2012

Klaus Schumacher, Bürgermeister